

Auszug

aus der Verordnung über die anderweitige Regelung des Gemeindewahlrechtes.

Vom 24. 1. 1919.

Die Preussische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft was folgt:

§ 1. Die Mitglieder der Gemeindevertretungen werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen Männer und Frauen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, im Gemeindebezirke seit 6 Monaten ihren Wohnsitz haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

pp.

Als Wohnsitz ist der Gemeindebezirk anzusehen, in dem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung schließen lassen.

§ 3. Von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 4. Aufgehoben werden Vorschriften, wonach:

das Wahlrecht in anderen Fällen als denen des § 3 ruht;

Forensten und juristischen Personen ein Wahlrecht zusteht;

die Ausübung des Bürgerrechtes von der Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes abhängig gemacht wird; ein bestimmter Prozentsatz der Gemeindevertretung aus Grundstückseigentümern, Nießbrauchern usw. bestehen muß (sogen. Hausbesitzerprivileg);

bestimmte Beamtengruppen von der Wahl zum Gemeindevorstand oder zur Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;

neben den Gewählten auch nicht gewählte Personen der Gemeinde — (Bürgermeisteri) — Vertretung als Mitglieder hinzutreten.

§ 5. Die Gemeindevertretungen bestehen aus mindestens 6 und höchstens 144 Mitgliedern.

§ 6. pp.

§ 7. pp.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung bleiben bis zur erfolgten Neuwahl in ihren Ämtern.

§ 8. Für die Vornahme der auf Grund dieser Verordnungen erstmalig stattfindenden Wahlen ist die Wahlordnung für die verfassungsgebende Preussische Landesversammlung mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Wahlkommissars der in den Gemeindeordnungen festgesetzte Wahlvorstand bzw. die Wahlkommission tritt.

pp.

§ 9. Die Bestimmungen der Städte- und Landgemeinde-Ordnungen über die Teilnahme an Gemeindevermögen, Gemeindegliedervermögen und an Almosen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 10. Die Bestimmungen der Städte- und Landgemeindevorordnungen (Gemeindeordnungen) werden insoweit auf-

gehoben, als sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen. Ortsstatutarische Ergänzungen sind insoweit zulässig, als sie den Bestimmungen dieser Verordnung und der nach § 8 Abs. 3 zu erlassenden Wahlordnung nicht zuwiderlaufen.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Preussische Regierung.

Hirsch, Braun, Eugen Ernst, Fischbeck, Hänisch, Südekum, Heine, Reinhardt.

Auszug aus der Nachtragsverordnung.

Zur Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechtes vom 24. 1. 1919. G.-S. S. 13.

Vom 31. 1. 1919.

Die Preussische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft was folgt:

§ 1. pp.

Hinsichtlich der Zahl der Stadtverordneten (Bürgermeister) gelten für die Städte aller Provinzen die Bestimmungen der Städteordnungen für die östlichen Provinzen vom 30./5. 1853 (G.-S. S. 261) sinngemäß mit der Maßgabe, daß Ortsstatute, durch welche geringere Zahlen vorgesehen sind, als sie der Regelvorschrift der genannten Städteordnung entsprechen würden, insoweit aufgehoben werden.

§ 2. Die im § 11 des Reichswahlgesetzes vom 30./11. 1918 (R.-G.-Bl. S. 1345) festgesetzte Frist von 21 Tagen kann vom Wahlvorstand bzw. der Wahlkommission dahin abgeändert werden, daß spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag die Wahlvorschläge einzureichen sind.

pp.

Der Wahlvorstand bzw. die Wahlkommission hat spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch eine Bekanntmachung in den zur amtlichen Veröffentlichung dienenden Blättern der Gemeinde aufzufordern. Die Bekanntmachung hat die im § 12 der Wahlordnung vom 30./11. 1918 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.

Der Wahlvorstand bzw. die Wahlkommission ist berechtigt, in dieser Bekanntmachung (vergl. Abs. 3) die Größe der Stimmzettel, sowie ihre sonstige Beschaffenheit, abweichend von der Vorschrift des § 34 der Wahlordnung vom 30./11. 1918 zu bestimmen.

§ 3. pp.

§ 4. Durch Gemeindebeschluß kann für die Mitglieder der Gemeindevertretungen eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen (Deputationen, Kommissionen) festgesetzt werden. Im allgemeinen ist dann aber nur eine Vergütung festzusetzen, welche dem entgangenen Arbeitsverdienst entspricht.

§ 5. pp.

§ 6. Die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechtes vom 24. Januar 1919 (G.-S. S. 13) sowie zu dieser Nachtragsverordnung erläßt das Ministerium des Innern.

Berlin, den 31. Januar 1919.

Die Preussische Regierung.

Hirsch, Eugen Ernst, Fischbeck, Hänisch, Südekum, Heine.

Auszug

aus dem Gesetz betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts.

Vom 18. Juli 1919.

Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen zu den Gemeindevertretungen.

§ 23. Bei den nach Erlass dieses Gesetzes stattfindenden Wahlen zu den Gemeindevertretungen gelten in Abweichung von der Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden Preussischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 (G.-S. S. 201) folgende Bestimmungen:

- a) die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein;
- b) die Wahlvorschläge dürfen um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Gemeindevertreter zu wählen sind;
- c) die Dauer der Wahlhandlung kann durch Beschluß der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) abgekürzt werden. Beim Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge darf die Wahlzeit nicht weniger als 6 Stunden betragen. Haben alle in der Wählerliste verzeichneten Stimmberechtigten gewählt, so kann der Wahlvorstand die Wahlhandlung schließen;
- d) der Minister des Innern wird ermächtigt, bei den Gemeindevertreterwahlen unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1442) die Wahlhandlung anstatt in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes gleichzeitig in zwei verschiedenen Gebäuden desselben Stimmbezirks zuzulassen.

Berlin, den 18. Juli 1919.

Die Preussische Staatsregierung.

Hirsch, Fischbeck, Braun, Südekum, am Zehnhoß, Dejer, Stegerwald.

Bekanntmachung. Gemeindewahlen.

Nachdem die französische Militärverwaltung die Durchführung der Gemeinde- pp. Wahlen nach den neuen Gesetzen und die Vorbereitungen zu den Wahlen genehmigt hat, ist sowohl in den Städten als auch in den Landgemeinden das zur Durchführung der Wahlen Erforderliche unverzüglich in die Wege zu leiten. Die für die Wahlen maßgebenden Bestimmungen der Verordnung vom 24./1. 19, 31./1. 19 und 18./7. 19 sind im heutigen Kreisblatt veröffentlicht.

In Ergänzung hierzu wird noch bemerkt:

Es handelt sich zunächst um die Wahlen:

- a) der Stadtverordneten in den Städten;
- b) der Gemeindevertreter in den Landgemeinden.

Unter Gemeindevertreter sind die nicht zum Gemeindevorstande gehörigen Mitglieder der Gemeindevertretungen zu verstehen. Mitglieder der Magistrats- bzw. der Gemeindevorstände können jetzt ebenfalls zu Stadtverordneten bzw. Gemeindevertretern gewählt werden.

Für die Vornahme der Wahlen ist die Wahlordnung für die verfassungsgebende Preussische Landesversammlung mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Wahlkommissars der Wahlvorstand tritt. Die Zusammensetzung des Wahlvorstandes regelt sich nach den Bestimmungen der Städte- bzw. Landgemeindeordnung, jedoch werden die Beisitzer nach dem Ministerial-Erlaß vom 28./1. 19 von der bisherigen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung gewählt. Etwa noch bestehende Zweifel über die Bildung und Zusammensetzung des Wahlvorstandes sollen nach dem erwähnten Erlaß durch Beschluß der bisherigen Gemeindevertretungen beseitigt werden.

Die Wählerlisten sind nach einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern neu aufzustellen. Als Stichtag

ist der 1. September 1919 festgesetzt worden. Mit der Aufstellung der Wählerlisten ist sofort zu beginnen. Es sind die gleichen Formulare zu verwenden, wie sie für die Wahlen zur Preussischen Landesversammlung vorgeschrieben waren.

Sofort nach Fertigstellung der Wählerlisten ist die Auslegung derselben zu veranlassen, nachdem zuvor Ort und Dauer der Auslegung bekannt gemacht ist.

Die im § 11 des Reichswahlgesetzes vom 30./11. 1918 bezüglich der Einreichung der Wahlvorschläge festgesetzte Frist von 21 Tagen kann vom Wahlvorstand dahin abgeändert werden, daß spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag die Wahlvorschläge einzureichen sind. Spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand durch ortsübliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge aufzufordern.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Es sind zu wählen:

- a) in den Städten Königstein und Cronberg 18 Mitglieder,
- b) in den Landgemeinden die im § 20 der Landgemeindeordnung festgesetzte Zahl von Mitgliedern.

Die Bestimmungen über Größe und Beschaffenheit der Stimmzettel sowie der Umschläge hierzu sind den Wahlvorständen überlassen. Stimmzettel und Umschläge müssen in jeder Gemeinde einheitlich und ohne besondere Kennzeichen sein. Wird die Größe der Stimmzettel sowie ihre Beschaffenheit abweichend von der Vorschrift des § 34 der Wahlordnung vom 30./11. 1918 festgesetzt, so muß der Wahlvorstand in der Bekanntmachung über Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eine entsprechende Bestimmung aufnehmen. Bei den Wahlen sind die gleichen Wahlurnen wie bei der Nationalversammlung zu verwenden.

Königstein im Taunus, den 16. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Jacobs.

Bekanntmachung.

Anordnung betreffend Anmeldung der zu Hauschlachtungen bestimmten Schweine.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 15 (R.-G.-Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 763) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1. Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Zahl der in seinem Besitz befindlichen, zur Hauschlachtung bestimmten Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 20. September 1919 bis zum 28. Februar 1920 in Aussicht genommen ist, dem Kommunalverband (im Landkreise dem Kreisausschuß) bis zum 20. September 1919 anzuzeigen.

Wer nach dem 20. September 1919 Schweine zur Selbstversorgung einstellt, hat hierüber sofort, spätestens aber drei Monate vor der Schlachtung dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Anzeigen besondere Bordrucke vorzuschreiben.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) bestraft.

§ 3. Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, September 1919.
Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Wird veröffentlicht.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß die in § 10 der Verordnung vom 19./10. 1917 vorgesehene Genehmigungspflicht der Hauschlachtungen durch diese Voranmeldung der zur Hauschlachtung bestimmten Tiere in keiner Weise eine Abänderung erfährt, daß aber bei Versäumnis der Anmeldepflicht die Genehmigung zur Hauschlachtung voraussichtlich nicht erteilt werden wird.

Die Anmeldung ist unter Benützung eines Vordruckes mit folgenden Angaben zu erstatten und mit der Versicherung der Richtigkeit zu versehen:

1. Namen, Stand und Wohnort des Haushaltungsvorstehers,
2. Zahl der für die Selbstversorgung in Frage kommenden Haushaltungsangehörigen (a Erwachsene, b Kinder),
3. Zahl der vorhandenen, für die eigene Hauschlachtung bestimmten und in der eigenen Wirtschaft gehaltenen Schweine,
4. Tag der Einstellung der Tiere,
5. Voraussichtlicher Zeitpunkt der Schlachtung,
6. Ort und Datum der Anmeldung, Unterschrift des Haushaltungsvorstandes.

Vordrucke sind in der Druckerei der „Taunus-Zeitung“ erhältlich.

Königstein, den 15. September 1919.

Der Kreisausschuß des Kreises Königstein im Taunus.
Jacobs.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Oberverwaltungsamtes in Mainz werden auf Grund des § 12 und des § 15 der Bekanntmachung über die Preisprüfungsstellen und die Preisverordnungen vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) innerhalb des französischen besetzten Teils des Regierungsbezirks in Aenderungen bezw. Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 14. August 1919 folgende Höchstpreise für Obst mit Gültigkeit vom 5. September 1919 ab festgesetzt:

Obstsort	Erzeugerpreis je Pfund	Einhandelspreis je Pfund
Brombeeren	1.—	1.30
Reineclaunden	—70	1.—
Mirabellen	—80	1.10
Pflirsche und Aprikosen	1.50	2.—
Zweitschen und Pflaumen	—25	—32
Äpfel: Tafelobst (Edelobst)	—90	1.20
Tafelobst (Reinetten und gleichwertige Sorten)	—45	—55
Wirtschaftsobst (Rohobst) gepflückt und sortiert (Sorten wie brauner Madapfel, Schafnase, Bohnenapfel, roter Eiserapfel und andere gleichwertige Sorten)	—25	—32
Schüttel- und Fallobst	—15	—20
Birnen: Tafelobst (Edelobst)	—75	1.00
Tafelobst (Butterbirnen u. gleichwertige Sorten)	—35	—45
Wirtschaftsobst (Rohobst) gepflückt und sortiert	—20	—27
Schüttel- und Fallobst	—12	—18
Quitten	—45	—55
Walnüsse	—65	—85

Ueber die Zugehörigkeit des Kernobstes zu den einzelnen Preisgruppen entscheidet in Zweifelsfällen endgültig die Staatliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim.

Wiesbaden, den 27. August 1919.

Der Regierungspräsident.

Wird veröffentlicht.

Zu widerhandlungen gegen diese Höchstpreise werden nach den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiber (veröffentlicht im Reichs-Gesetzblatt Seite 395) bestraft.

Königstein, den 6. September 1919.

Der Landrat: Jacobs.

Einige Zentner Torfstreu
zum Preise von M. 5.20⁰⁰ per Zentner abzugeben.
Königstein, den 18. September 1919.
Kreislebensmittelamt Abt. B.

Bekanntmachungen für Königstein.

Der Herr Administrator gibt bekannt, daß es verboten ist, sich Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände und sonstige Sachen von Besatzungstruppen anzueignen. Das Material, welches in Städten und Dörfern beim Weggang der Truppen vergessen wird, soll gesammelt werden. Es wird deshalb angeordnet, daß alles derartige Material von den Besitzern der Gebäude oder Grundstücke, in denen es sich befindet, zu sammeln und in der Zeit von **Donnerstag, den 18. bis spätestens Samstag, den 20. September 1919, vormittags von 11 bis 12 Uhr, im Parkhotel (Hof)** abzugeben ist.

Königstein i. T., den 17. September 1919.

Der Bürgermeister. J. B.: Brühl.

Lebäpfel-Versteigerung.

Freitag, den 19. September cr., vormittags 11 Uhr, werden etwa 6 Zentner Lebäpfel im Rathaushofe versteigert.
Königstein i. T., den 17. September 1919.

Der Magistrat.

Die Inventurstücke

der freiwilligen Sanitätskolonne als Uniformen, Kopfpel, Mützen, Verbandstaschen und Bücher etc. sind **innerhalb 8 Tagen** im Rathaus, Zimmer 2, abzuliefern.
Königstein (Taunus), den 17. September 1919.

Der Vorsitzende.

Farrnkraut als Streumittel

aus hiesigem Stadtwalde, an hiesige Einwohner abzugeben. Anmeldungen **Freitag, den 19. September, vorm. 10—12 Uhr,** im Rathaus, Zimmer 2.

Königstein (Taunus), den 16. September 1919.

Der Magistrat. J. B.: Brühl.

Futtermittel-Ausgabe.

Donnerstag, den 18. ds. Mts., werden vorm. um 8^{1/2} Uhr, in der Lagerhalle an der Herzog-Adolphanlage Rüben- schnitzel für Milchkühe, sowie Torfmelasse und Oaterschalen für die Pferde gegen Barzahlung ausgegeben.

Königstein i. T., den 16. September 1919.

Der Magistrat. J. B.: Brühl.

Der Verkehr mit Lebensmitteln

zwischen den verschiedenen Zonen der alliierten Armeen ist frei. Um aber insbesondere einen Mißbrauch des Verkehrs mit dem Vieh und Futtermitteln zu verhüten, muß jeder Transport dieser Art begleitet sein von einer Genehmigung der deutschen Behörden, die mit dem Visum des Herrn Administrateurs des Kreises versehen ist.

Königstein i. T., den 10. September 1919.

Der Magistrat. J. B.: Brühl.

Bekanntmachung für Falkenstein.

Bekanntmachung betr. Feldschutz.

In letzter Zeit sind Klagen eingegangen über Beschädigungen und Entwendungen von Feldfrüchten. Zur Vermeidung dieser Straftaten werden alle Einwohner gebeten, durch Aufsicht und Beobachtungen sowie eventl. Anzeigen mitzuhelfen, daß die Diebstähle und Beschädigungen unterbleiben. Das Betreten der Feldwege, sowie **der Aufenthalt im Feld ist Unbefugten (auch Kindern) verboten. Die Eltern sind für ihre Kinder haftbar.**

Die Namen der zur Anzeige gelangenden Personen werden am Oeffentlichen Anzeiger mit Angabe der Straftat und Höhe der Strafe durch Aushang zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wenn jeder Einwohner bestrebt ist, das Eigentum des Nachbarn zu achten, muß es möglich werden die Uebeltäter zu ermitteln, welche ernten wollen ohne zu säen.

Falkenstein, den 31. August 1919.

Die Polizeiverwaltung: Hasselbach.

Syndetikon

klebt, leimt und kittet alles. Vor-
rätig in großen und kleinen Tuben
Druckerei Ph. Kleinbühl, Königstein i. T., Fernruf 44

Verantwortliche Schriftleitung, Druck und Verlag
Ph. Kleinbühl, Königstein im Taunus.